

# Zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Tettau (BGS-EWS)

vom 17.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Tettau folgende zweite Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 15.12.2020 wird wie folgt geändert:

### 1. § 9 (Gebührenerhebung) erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung eine Grundgebühr (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10)

### 2. § 9a (Grundgebühr) wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Großeinleiter mit einer Einleitungsmenge von über 15.000 m<sup>3</sup>/Jahr werden unabhängig von der Anzahl sowie Durchflussmenge der Zähler mit einem Pauschalbetrag abgerechnet. <sup>4</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- |                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| ▪ $Q_3$ bis 4 m <sup>3</sup> /h   | 150,00 €/Jahr        |
| ▪ $Q_3$ bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 225,00 €/Jahr        |
| ▪ $Q_3$ über 10 m <sup>3</sup> /h | 600,00 €/Jahr        |
| ▪ Großeinleiter                   | pauschal 15.000,00 € |

### 3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühr) wird der Wert „2,93 €“ durch „5,26 €“ geändert.

## § 2 Inkrafttreten

(1) Diese zweite Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tettau, den 17.12.2024

  
Peter Ebertsch  
1. Bürgermeister

